

USZ Universitäts Spital Zürich		Human Resources Management	
Dokumentenart	Reglement	Version	01.08.2026
Erlassen durch	HRM	Gültig ab	01.08.2026
Geltungsbereich	Studierende HF	Ersetzt	Version 4 vom 16.11.2020
Erstellt durch	HRM	Kurztitel	Reglement Studierende HF

Reglement

Reglement zur Anstellungsverfügung für die praktische Ausbildung HF

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Studierende der Ausbildungen an Höheren Fachschulen des Kantons Zürich mit einer Anstellungsverfügung des Universitätsspitals Zürich. Die theoretische Ausbildung wird in der Ausbildungsinstitution besucht, die praktische Ausbildung erhalten die Studierenden am Universitätsspital Zürich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildungsinstitution, insbesondere die Promotions- und Schulordnung, bleiben vorbehalten.

Diese Bestimmungen sind integrierter Bestandteil der Anstellungsverfügung des Universitätsspitals Zürich.

2. Praktikumsqualifikation

Jedes Praxismodul wird mit einer Praktikumsqualifikation abgeschlossen. Im Verlaufe eines Praxismoduls findet mindestens ein Standortgespräch statt.

Gemäss Vorgabe der Ausbildungsinstitution muss für die Weiterführung der Ausbildung bei einer ungenügenden Praktikumsqualifikation das nicht bestandene Praktikum wiederholt werden – am USZ oder in einem anderen Praxisbetrieb. Das zu wiederholende Praxismodul wird zum selben Lohn entschädigt.

Falls das Anstellungsverhältnis aufgrund von ungenügender Leistung und/oder Verhalten gekündigt wird, endet die Ausbildung am Universitätsspital Zürich. Für eine allfällige Fortsetzung der Ausbildung ist es in der Verantwortung der/des Studierenden, sich einen neuen Ausbildungsbetrieb zu suchen. Der/die Studierende ist verpflichtet, den Theorieanbieter zu informieren.

3. Ferien

Der Ferienanspruch ist im Personalgesetz des Kantons Zürich geregelt (Art. 79 VVO) und beträgt 25 Tage pro Kalenderjahr. Studierende ab dem 50. Altersjahr haben Anspruch auf 28 Ferientage. Der Ferienbezug im Lernbereich Praxis sowie Schule richtet sich grundsätzlich nach der Ausbildungsplanung des jeweiligen Bildungszentrums.

3.1. Ferien biomedizinische Analytik HF

Der Ferienanspruch beträgt im Lernbereich Praxis 10 Ferientage pro Praktikum.

3.2. Ferien Orthoptik HF

Der Ferienanspruch beträgt im Lernbereich Praxis 15 Ferientage pro Ausbildungsjahr.

3.3. Ferien Operationstechnik HF

1. Praktikum: 5 Ferientage - frei wählbar
2. Praktikum: 5 Ferientage - frei wählbar
3. Praktikum: 10 Ferientage in der KW 24/25 sowie 5 Ferientage frei wählbar
4. Praktikum: 10 Ferientage in den KW 18/19 sowie 5 Ferientage frei wählbar

3.4. Ferien Pflege HF

Der Ferienanspruch beträgt im Lernbereich Praxis 10 Ferientage pro Praktikum.

4. Absenzenregelung

Während der Theoriemodule ist die:der Studierende von der Arbeitsleistung am Universitätsspital Zürich entbunden. Der Theorieunterricht ist lückenlos zu besuchen, der Besuch des gesamten Theorieblocks inkl. LTT-Tage ist obligatorisch. Alle Absenzen während des Lernbereichs Schule müssen der fachführenden Bildungsgangverantwortlichen gemeldet werden. Beim Bildungsgang Pflege sind die Absenzen während des Lernbereichs Schule, welche länger als 2 Wochen dauern, der Prozessverantwortlichen Pflege zu melden. Die Jahresplanung mit den Daten der Theoriemodule ist verbindlich und wird von der Schule festgesetzt.

Während des Lernbereichs Praxis sind die Absenzen den Abteilungsleitungen bzw. Bildungsverantwortlichen zu melden. Ausserordentliche Absenzen müssen im Voraus von den Abteilungsleitungen bzw. von den Bildungsverantwortlichen bewilligt werden.

5. Besondere Bestimmungen

5.1. Vorbehalt

Diese Bestimmungen können jederzeit im Auftrag der Spitaldirektion des Universitätsspitals Zürich abgeändert werden. Allfällige Änderungen werden im USZ Intranet publiziert (Weisungssammlung).

5.2. Datenaustausch zwischen USZ und Bildungszentrum

Die:der Studierende verpflichtet sich, wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Ausbildung, insbesondere ungenügende Prüfungsergebnisse, umgehend der Prozessverantwortlichen Pflege und bei Eintritt ins Praktikum der:dem zuständigen Bildungsverantwortlichen bzw. der fachführenden Bildungsverantwortlichen des USZ mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Praktikumsbetrieb befugt, sich die nötigen Informationen direkt beim Bildungsinstitut einzuholen.

Ebenfalls entbindet die:der Studierende während der Ausbildung die Verantwortlichen des Bildungsinstituts einerseits sowie die Berufsbildner/innen und die zuständige Bildungsverantwortliche im Praktikumsbetrieb andererseits von der Schweigepflicht und ist damit

einverstanden, dass Daten über den theoretischen und praktischen Teil der Ausbildung ausgetauscht werden.

5.3. Nebenbeschäftigung

Die:der Studierende ist gemäss Personalrecht des Kantons Zürich verpflichtet, eine Nebenbeschäftigung (sei es am USZ oder extern) mittels Formular «Nebenbeschäftigung Studierende HF/FH» zu melden (Meldepflicht). Dies gilt auch für Nebenbeschäftigungen, die erst nach Ausbildungsbeginn angetreten werden. Eine Nebenbeschäftigung während des Praktikums wird bis zur Einhaltung der Höchstarbeitszeit von insgesamt 50 Stunden pro Woche bewilligt. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während des Theorieteils ist bis zu 40% zulässig. Eine Nebenbeschäftigung darf die Ausbildung nicht beeinträchtigen und muss mit der dienstlichen Stellung vereinbar sein.

6. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Bestimmungen treten ab 1. August 2026 in Kraft.